



Instruction für den Executor der Dorpatschen Universität.

1. Der Executor ist unmittelbar dem Rector der Universität untergeordnet, hat diesem über alle Vorkommnisse seines Geschäftskreises zu berichten und dessen Anordnungen und Aufträge pünktlich zu erfüllen.
2. Ihm liegt die Sorge für die gute Ordnung in sämtlichen Universitäts-Gebäuden, sowie auf dem Dom-Territorium ob; doch verbleiben diejenigen Räume, welche von den verschiedenen Instituten und Cabinetten benutzt werden, unter der speciellen Aufsicht der betreffenden Directoren. Er hat die Aufsicht über das bei der Universität und deren einzelnen Instituten angestellte niedere Dienstpersonal; die Anweisung der Arbeiten für die Diener der Institute hängt aber vollkommen von den betreffenden Directoren ab. Auch hat er die mit seinem Amte verbundenen öconomischen Geschäfte zu führen.
3. Er führt die Aufsicht über die Gebäude der Universität, überwacht die rechtzeitige und gehörige Reinigung der Schornsteine und Röhren an den Universitäts-Gebäuden, macht wegen dringender nothwendiger Reparaturen an denselben dem Rector Vorstellung und hat zu dem Zwecke sämtliche Gebäude der Universität öfters genau zu besichtigen, dabei sein vorzügliches Augenmerk auf etwaige Feuersgefährlichkeit zu richten, an der in jedem Januar vorzunehmenden speciellen Revision derselben zum Behufe der in dem Jahre auszuführenden Reparaturen, sowie auch an der Revision von ausgeführten Bauten und Reparaturen jedesmal theil zu nehmen.
4. Zu seinen speciellen Obliegenheiten gehört es ferner, auf den Zustand des Straßenpflasters und der Trottoirs bei den Universitäts-Gebäuden, der Zäune, Umschließungsmauern und Brunnen zu achten, über die Reinlichkeit und Sauberkeit der Universitätslocale und der an sie grenzenden Straßen und Plätze zu wachen, vorzüglich aber diejenigen Räume in solcher Beziehung fleißig zu inspiciren, welche nicht unter besonderen Directoren stehen. Ueber wahrgenommene Schäden und Mängel, die nicht sogleich geeignete Abhilfe finden, hat er dem Rector zu berichten, bei denjenigen Anstalten jedoch, welche unter besonderen Directoren stehen, hat er zunächst diesen die betreffende Mittheilung zu machen.
5. Das Gleiche hat er in Hinsicht auf die gehörige Heizung der Universitätsgebäude, deren Erleuchtung, sowie auch die Erleuchtung der Straßen und Plätze in der Umgebung der Universitätsgebäude zu beobachten.
6. Er hat sich davon zu überzeugen, daß die Brandklüven in den verschiedenen Universitäts-Gebäuden zu gehöriger Zeit gefüllt und die in letzteren aufbewahrten Löschgeräthschaften in gutem Stande gehalten werden. Alljährlich hat er dieselben unter Hinzuziehung des Universitätsmechanikus einer Probe zu unterziehen. Auf die erste Kunde, daß Feuer in einem Universitätsgebäude ausgebrochen, hat er sogleich die Pferde aus der Domwirthschaft und die nur irgend entbehrlichen Dienstleute der Universität an den Brandort zu senden, wohin er sich auch selbst zu begeben hat.
7. Er führt ein Inventarium über das gesammte Mobilar und die Utensilien der Universität, sofern diese nicht den Directoren einzelner Institute übergeben sind, sorgt für deren gehörige Aufbewahrung, sieht darauf, daß dieselben stets in gutem Stande sind und stellt wegen Ausschreibung der unbrauchbar gewordenen Stücke und wegen Anschaffung neuer dem Rector vor.

8. Aus dem Geschäftskreise der Domwirthschaft wird dem Executor die Aufsicht über die Pferde, deren gehörige Beschickung, die Fuhrwerke, sowie über die mit ihnen auszuführenden Arbeiten übertragen; ebenso die Aufsicht über die Dom-Plantation und die Verwendung der Domwächter und des Nachwächters zu den Garten- und Feldarbeiten auf dem Dom, zu welchem Behufe ihm der Domauffeher als Gehülfe beigegeben ist.
9. Auf Grundlage des ihm gegebenen Verzeichnisses aller an Privatpersonen zur Nutznießung vergebenen Domgrundstücke, sieht er darauf, daß die Inhaber die Gärten in ordentlichem Stande halten, auch weder ihre Grenzen eigenmächtig hinausrücken, noch ohne vorher erhaltene obrigkeitliche und grundherrliche Erlaubniß, Neubauten, Hauptreparaturen und Abgrabungen vornehmen.
10. Der Executor hat das von den Lieferanten angeführte Brennholz zu empfangen, die gehörige Aufstapelung und Vertheilung desselben an die einzelnen Anstalten der Universität zu leiten und zu überwachen, die Lieferungszettel nach vorangegangener Revision des Gelieferten zu attestiren, über den Empfang und Verbrauch des Holzes das ihm vom Directorium gegebene Schnurbuch, welches von dieser Behörde revidirt wird, zu führen und darauf zu achten, daß mit dem Holz nicht verschwenderisch umgegangen werde.
11. Er hält das Erleuchtungs-Material unter seinem Verschuß, vertheilt dasselbe nach dem Bedürfniß und attestirt die Rechnungen.
12. Zur gehörigen Erfüllung sowohl der in obigen Bestimmungen enthaltenen Verpflichtungen, wie auch der in Beziehung darauf ihm vom Rector zu ertheilenden speciellen Aufträge sind ihm sämmtliche niedere Diener der Universität untergeordnet. Ueber Anstellung und Entlassung der Diener mit Ausnahme der unter den Instituts-Directoren stehenden, macht er dem Rector seine Vorstellungen, wobei er in Bezug auf die für die Institute bestimmten Diener angewiesen wird, den Directoren auf ihr Verlangen taugliche Subjecte zu empfehlen oder, wenn dieselben solche nach ihrer eigenen Wahl angestellt zu sehen wünschen, ihnen über deren Führung oder die Gesetzmäßigkeit ihrer Pässe oder Aufenthaltsscheine die gehörige Auskunft zu ertheilen.
13. Amtliche Aufträge hat er nur vom Rector bezügl. vom Directorium entgegenzunehmen.

In Gemäßheit des Art. 36, II des Statuts der Universität Dorpat von dem Directorium bestätigt.

Dorpat, den 26. Mai 1888.

Nr. 1319.

Rector: A. Schmidt.

Secrétaire: J. Tomberg